



18/SN-122/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 63/85  
GZ.641/85

11 1985  
Datum: 22. APR. 1985

Verteilt: 1985-04-22 Maß

An das

Bundesministerium für soziale  
Verwaltung

Stubenring 1

1010 W I E N

Zu Zl. 37.601/1-3/85

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Sonderunterstützungsgesetz;

Der gefertigte Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zum Entwurf einer Novelle zum SONDERUNTERSTÜTZUNGSGESETZ nachstehende

## S t e l l u n g n a h m e .

Grundsätzlich muß im Zusammenhang mit dem Sonderunterstützungsgesetz darauf hingewiesen werden, daß die sich in diesem Gesetz manifestierende Mentalität auf eine falsche Wirtschaftspolitik schließen läßt. Es ist sicher richtig, daß Personen, die knapp vor ihrer Pensionierung aus wirtschaftlichen Gründen ihren Posten verlieren, nicht der Not anheim gegeben werden können, aber es ist grundsätzlich abzulehnen, auf dem Umweg über das gegenständliche Gesetz, das Ohnedies viel zu früh angesetzte Pensionsalter noch auf jüngere Jahrgänge auszudehnen.

Die Problematik der Finanzierbarkeit, oder besser gesagt, Nichtfinanzierbarkeit, der gegenständlichen Pensionsversicherung, muß als allgemein bekannt vorausgesetzt werden.

Ob nun auf dem Wege über das Sonderunterstützungsgesetz oder auf dem Wege über Zuschüsse des Budgets zur Finanzierung der Pensionen, Mittel aufgebracht werden müssen, ist im Grunde genommen gleichgültig und lediglich eine Etikettenfrage. Tatsache ist, daß es nicht angeht, Arbeitslosigkeit dadurch zu verschleiern, daß man unter verschiedenen anderen Titeln Unterstützungen auszahlt und dadurch die Statistik rein optisch verbessert.

Nach Meinung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages wäre es daher unbedingt notwendig, die Voraussetzungen für einen zeitgemäßen Strukturwandel der österreichischen Wirtschaft zu beschleunigen, in welchem Fall man die Arbeitslosigkeit wirksam bekämpfen könnte und keine Notlösungen, wie dieses Gesetz, benötigen würde. Ganz im Gegenteil müßte, nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages die Sanierung der Pensionsversicherung dadurch angepeilt werden, daß man die sachlich völlig unbegründete frühere Pensionierung von Frauen abschafft, oder überhaupt das Pensionsalter hinaufsetzt, was in einer Zeit, in der sich die durchschnittliche Lebenserwartung der pensionsreifen Personen gegenüber früher um ca 10 Jahre erhöht hat, die nächstliegende und zweckdienlichste Maßnahme wäre.

Daß eine derartige Bekämpfungsmethode der Arbeitslosigkeit von Personen in relativ vorgerücktem Alter, möglich ist, beweisen Beispiele aus Übersee, wo man auch nicht die Aufrechterhaltung der Herstellung von Produkten, die niemand mehr braucht und niemand mehr haben will, forciert, sondern in neue, zukunftssträchtige und auch arbeitsintensive Wirtschaftssparten vorstößt. Es ist eben so, daß die Wirtschaftsentwicklung nicht stehen bleibt und ebenso, wie heute die Erzeugung von Gaslaternen wohl kaum mehr irgendjemanden ernähren würde, wird es wahrscheinlich bald mit soundsovielen Stahlprodukten und anderen Prestigeerscheinungen früherer Zeiten sein.

Bezweifelt muß auch werden, daß die in diesem Novellentwurf enthaltenen Verbesserungen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen des Staates beinhalten.

- 3 -

Aus all diesen Gründen lehnt der Österreichische  
Rechtsanwaltskammertag das gegenständliche Gesetz ab.

Wien, am 21.März 1985  
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG  
Dr. SCHUPPICH  
Präsident